SATZUNG

Freundeskreis der HLA Bühl

gültig ab 06.04.2016

§1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen

Freundeskreis der Handelslehranstalt Bühl e.V.

Der Sitz ist in Bühl.

Der Verein ist im Vereinsregister Bühl eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Ort der Geschäftsstelle wird vom Vorsitzenden bestimmt.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln, soweit sie vom Schulträger nicht zu leisten sind;
- 2. Förderung von Schulsport, Schulwanderungen, Studienfahrten und außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen;
- 3. die Unterstützung bedürftiger Schüler mit maximal 20 % der anfallenden Kosten pro Schüler. Ausnahmen müssen einstimmig vom gesamten Vorstand genehmigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein beabsichtigt ferner, die Verbindung von ehemaligen Schülern, Eltern, Lehrern und Freunden der HLA Bühl zur Schule zu pflegen.

Der Verein verpflichtet sich, keine als die vorstehenden gemeinnützigen Zwecke zu verfolgen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- Eltern
- Lehrer
- Schüler
- ehemalige Schüler
- Repräsentanten der Ausbildungsbetriebe
- alle sonstigen Freunde der HLA Bühl

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§4

Mitgliedsbeitrag, Spenden

Der Mitgliedsbeitrag wird für jeweils ein Jahr erhoben. Der Betrag wird fällig zu Beginn des Kalenderjahres und wird per Lastschrift eingezogen. Erfolgt der Beitritt bzw. Austritt im Laufe des Kalenderjahres, ist der gesamte Jahresbeitrag fällig. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Daneben steht es allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern frei, die Zwecke des Vereins durch Spenden zu fördern. Für die Verwendung der Spenden kann der Spender Vorschläge unterbreiten, die dann vom Vorstand berücksichtigt werden sollten.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§5

Austritt, Ausschluss

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet oder gegen die Ziele des Vereins verstößt.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitgliederversammlung

Sämtliche Mitglieder werden einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vom Vorstand eingeladen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Jahresbericht und den Haushaltsbericht entgegen. Sie überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes und erteilt die Entlastung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat bei persönlicher Anwesenheit eine Stimme.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen des Vorstandes oder von 25% der Gesamtmitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird. Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung ist der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§8

Vorstand

Der Vorstand des Freundeskreises besteht aus vier ehrenamtlich tätigen Personen:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis er einzeln oder gemeinsam zurücktritt oder von der Mitgliederversammlung abberufen wird.

Auch Schüler, die noch nicht volljährig sind, können, sofern die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegt, Vorstandsmitglieder werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB* ist die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsrecht. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er darf darüber nur im Rahmen der Ziele des Freundeskreises verfügen.

^{* § 26} BGB: (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

⁽²⁾ Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§10

<u>Auflösung</u>

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung weniger als 1/3 aller Mitglieder, so ist eine weitere Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Diese Mitgliederversammlung ist binnen drei Monaten einzuberufen.

Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Landkreis Rastatt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Datum der Gründungsversammlung in Kraft.

Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Bühl mit dem Erlass Aktenzeichen 36045/03722 verfügt.